



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2019/2997

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

01.07.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	01.07.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vermeidung von Stromsperrern bei Hartz-IV-Empfängern

- Verzicht auf Energiesperren

- Ergänzungsantrag der Gruppe DIE LINKE.LEV vom 28.06.19 zum Antrag Nr. 2019/2900

Anlage/n:

2997 - Antrag

Ratsgruppe DIE LINKE.LEV
Humboldtstr. 21
51379 Leverkusen

Herrn
Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

28. Juni 2019

Verzicht auf Energiesperren

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Rates sowie der zuständigen Gremien:

Der Rat und die Verwaltung der Stadt Leverkusen setzen sich dafür ein, dass die Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG grundsätzlich auf Energiesperren (Strom und Gas) verzichtet.

Begründung:

In Leverkusen wird Seitens der EVL und der Verwaltung in Kooperation mit den Wohlfahrtsverbänden und der Arbeitsgemeinschaft Leverkusen viel dafür getan, um Stromsperren zu verhindern bzw. schnell wieder aufzuheben. Im Jahr 2018 wurden laut der Verwaltung 2.559 Haushalten und Gewerbebetrieben die Zurückbehaltung der Energielieferung angekündigt und insgesamt in 773 Fällen tatsächlich vollzogen (eine Unterteilung zwischen Haushalten und Betrieben ist nicht möglich) und trotz der relativ geringen Fallzahl stellen die Sperrungen für die betroffenen Haushalte eine Einschränkung der Lebensqualität dar und können in der Nachbarschaft stigmatisierend wirken. Aus

diesen Gründen und da durch die gute Präventionsarbeit in Leverkusen die Anzahl der Haushalte, die von einer Stromsperre betroffen sind, recht gering ausfällt, sollte auf deren Vollzug bei Haushalten in Grundsicherung komplett verzichtet werden.

Ebenso sollte bei Gassperren verfahren werden. Gerade in den kalten Jahreszeiten führt ein Ausfall der Heizung für die Betroffenen zu unwürdigen Lebensbedingungen. Dies gilt besonders, wenn Kinder oder kranke Menschen im Haushalt leben. **Eine Handlung mit solchen Konsequenzen kann nicht durch einen Zahlungsrückstand gerechtfertigt werden.**

Mit freundlichen Grüßen

Björn Boos
Die LINKE.LEV

Keneth Dietrich